

## GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

**Gräf Verbindungsteile GmbH**

Dieselstrasse 26  
54634 Bitburg

- im folgenden „Gräf“ genannt -

und

**Partner**

- im folgenden „PARTNER“  
genannt -

Gräf und der PARTNER im folgenden einzeln „Partei“ und gemeinsam „Parteien“ genannt.

Die Parteien vereinbaren daher folgendes:

### 1. Definitionen

1.1 „Verbundene Unternehmen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind verbundene Unternehmen gemäß § 15 AktG.

1.2 „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Informationen, unabhängig von ihrer Verkörperung, die von den Parteien im Rahmen der Zusammenarbeit bereits zur Verfügung gestellt wurden oder noch während der Laufzeit dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden oder von denen die Parteien auf andere Weise während der Laufzeit dieser Vereinbarung Kenntnis erlangen.

Informationen in diesem Sinne sind insbesondere

- Informationen über derzeitige und zukünftige Entwicklungs- und Forschungsarbeiten in Form von Zeichnungen, CAD-Daten, Analysen etc.;
- sonstige technische und wirtschaftliche Daten;
- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse;
- die Tatsache, dass Gespräche zwischen den Parteien zum Projekt stattfinden;
- das Bestehen bzw. die Durchführung des Projekts;

- andere nicht öffentlich verfügbare Informationen, die eine Partei über die jeweils andere Partei erlangt.

## 2. Geheimhaltungsverpflichtung

2.1 Jede Partei verpflichtet sich, alle erlangten Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und diese vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Darüber hinaus verpflichtet sich jede Partei, alle erlangten Vertraulichen Informationen ausschließlich für das Projekt zu verwenden und die Vertraulichen Informationen insbesondere nicht für eigene Zwecke zu verwenden bzw. für eigene Zwecke schutzrechtlich auszuwerten.

Vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei dürfen Dritten nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung dieser Partei zugänglich gemacht werden, vorausgesetzt, die betreffenden Dritten haben sich vor Erhalt der Vertraulichen Informationen zur Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen entsprechend dieser Vereinbarung verpflichtet. Die empfangende Partei wird der überlassenden Partei auf Anforderung unverzüglich Kopien entsprechender Geheimhaltungsvereinbarungen mit betreffenden Dritten aushändigen.

2.2 Verbundene Unternehmen sind keine „Dritte“ im Sinne dieser Vereinbarung, sofern die Überlassung Vertraulicher Informationen der anderen Partei für die Durchführung des Auftrages erforderlich ist und sofern sich die betreffenden Verbundenen Unternehmen vor Erhalt der Vertraulichen Informationen zur Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen entsprechend dieser Vereinbarung verpflichtet haben.

2.3 Jede Partei verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen nur denjenigen ihrer Mitarbeiter zugänglich zu machen, die diese zur Durchführung des Auftrages benötigen und die zu einer dieser Vereinbarung entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet sind, soweit sie nicht auf Grund ihres Arbeitsvertrages einer generellen Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

2.4 Die Geheimhaltungsverpflichtungen dieser Vereinbarung erstrecken sich nicht auf Vertrauliche Informationen, die:

- der Öffentlichkeit allgemein zugänglich waren, bevor sie der empfangenden Partei mitgeteilt wurden;
- der empfangenden Partei bereits vor deren Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren;
- der Öffentlichkeit nach der Übermittlung an die empfangende Partei ohne Mitwirkung oder Verschulden der empfangenden Partei bekannt oder allgemein zugänglich gemacht werden;
- der empfangenden Partei von einem Dritten rechtmäßig und ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht offenbart oder zugänglich gemacht wurden;
- von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Rückgriff auf Vertrauliche Informationen entwickelt worden sind;
- aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingenden rechtlichen Vorschrift zu offenbaren sind, vorausgesetzt, die

- Vertrauliche Informationen überlassende Partei wurde unverzüglich im Voraus über die Offenbarung schriftlich informiert.

Diejenige Partei, die sich auf das Vorliegen einer Ausnahme von der Geheimhaltungsverpflichtung beruft, hat das Vorliegen deren Voraussetzung(en) nachzuweisen.

- 2.5 Durch die Überlassung der Vertraulichen Informationen werden der jeweils anderen Partei keine Eigentums-, Urheber-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs-, Vorbenutzungs- oder sonstige Rechte an den Vertraulichen Informationen gewährt. Die von der empfangenden Partei erlangten Vertraulichen Informationen bleiben im Eigentum der überlassenden Partei.
- 2.6 Eine Gewährleistung oder Haftung der Parteien hinsichtlich der Vertraulichen Informationen, insbesondere für deren Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Freiheit von Schutzrechten Dritter, Vollständigkeit und/oder Verwendbarkeit wird ausgeschlossen.
- 2.7 Aus dem Abschluss dieser Vereinbarung können die Parteien keinen Anspruch auf Offenlegung bestimmter Informationen sowie auf den Abschluss weiterer Verträge herleiten.
- 2.8 Die überlassende Partei kann von der empfangenden Partei nach Vertragsende verlangen, dass alle Unterlagen, die Vertrauliche Informationen der überlassenden Partei enthalten, unverzüglich an diese Partei zurückzugeben sind. Eventuell erstellte Kopien sind zu vernichten bzw. von sämtlichen Datenträgern zu löschen.
- 2.9 Den Parteien ist bekannt, dass
  - die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach §§ 17, 18 UWG strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet werden kann, und
  - derjenige, der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse verletzt, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet ist.

### **3. Laufzeit**

- 3.1 Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und verlängert sich jährlich solange eine aktive Geschäftsbeziehung besteht oder von einer der Vertragsparteien mit einer 3 Monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende schriftlich beendet wird.
- 3.2 Die Geheimhaltungspflichten nach dieser Vereinbarung bleiben jedoch für jede Partei auch nach Vertragsende für die Dauer von fünf (5) Jahren bestehen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind auch nach diesem Zeitraum von der empfangenden Partei entsprechend dieser Vereinbarung vertraulich zu behandeln.

### **4. Schlussvorschriften**

- 4.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 4.2 Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon nicht beeinflusst. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame

Klausel durch eine Klausel zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Fall einer Regelungslücke.

4.3 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist der Sitz von Gräf Verbindungsteile GmbH. Den Parteien bleibt es jedoch vorbehalten, Verletzungen dieser Vereinbarung stattdessen am Ort der Verletzungshandlung zu verfolgen.

### **Gräf Verbindungsteile GmbH**

\_\_\_\_\_  
[Ort, Datum]

\_\_\_\_\_  
[Name, Titel]

\_\_\_\_\_  
[Name, Titel]

\_\_\_\_\_  
[Ort, Datum]

\_\_\_\_\_  
[Name, Titel]

\_\_\_\_\_  
[Name, Titel]